

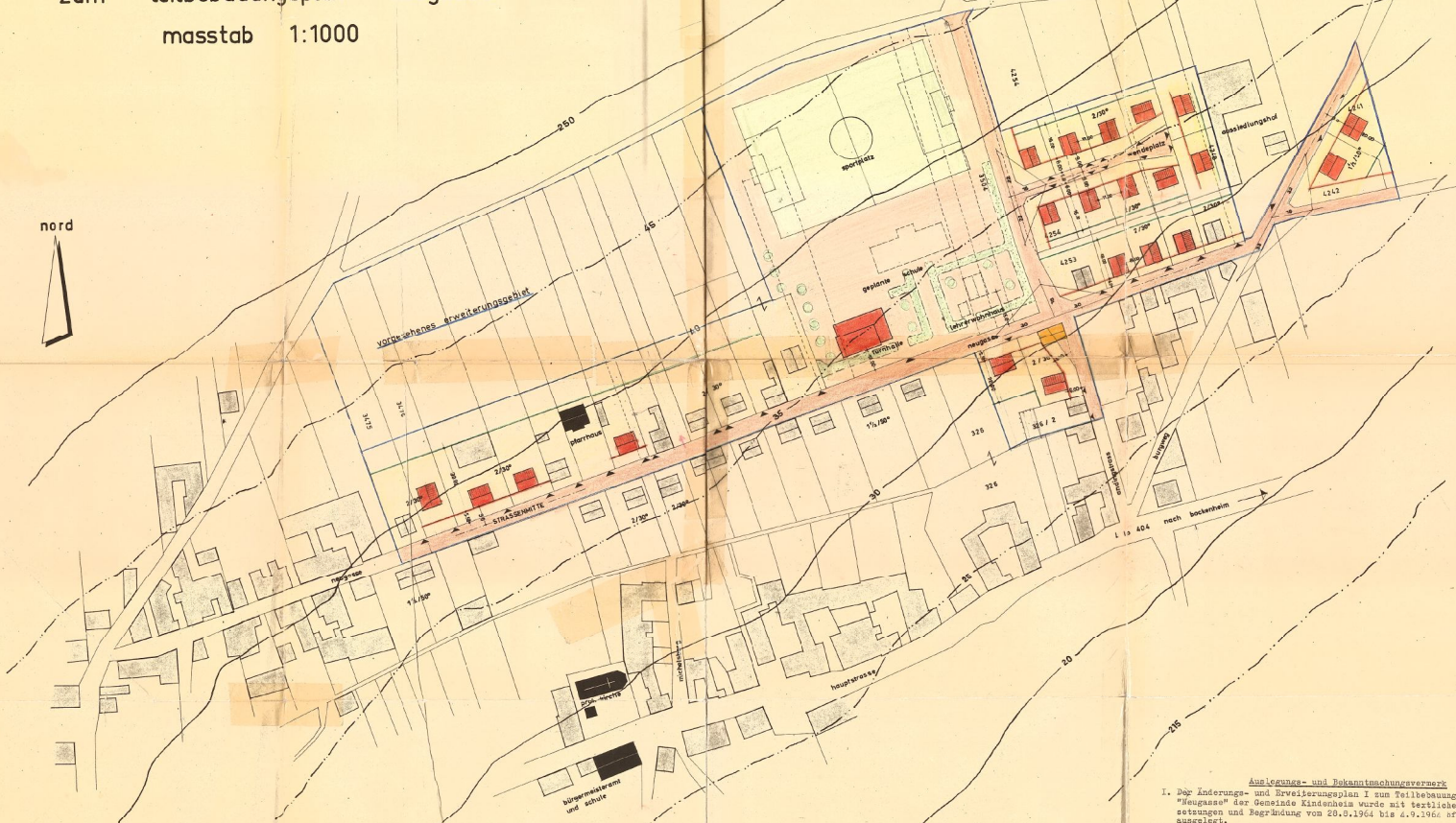
III. Fertigung

Kindenheim

änderungs- und erweiterungsplan I
zum teilbauungsplan neugasse
masstab 1:1000

Genehmigt
mit BE. vom 19.7.1964
Az. 421-521 - F 22/19
Neustadt an der Weinstraße,
den 17.7.1964
Bezirksregierung der Pfalz
im Auftrag
D.S. 89: WIRTH

nord



- A. Zeichenerklärung**
- = bestehende Gebäude
 - = geplante Gebäude (mit Angabe der Bauform)
 - = zu entferrende Gebäude
 - = Geschosshöhe / Dachneigung
 - = neu, bzw. vorübergehende Grundstücksgrenze
 - = Aufzuhebende Grundstücksgrenze
 - = vorgeschriebene Zufahrt
 - = Baulinie
 - = Baugrenze
 - = Flurgrenze
 - = Baulinie
 - = Straßenbegrenzungslinie
 - = Sichtbalken an Straßeneinmündungen
- Überbaubare Fläche } gemäß § 23 BauN-Verordnung
 Flurgrenze }
 Baulinie }
 Straßenbegrenzungslinie }
 Sichtbalken an Straßeneinmündungen }

- B. Textliche Festsetzungen**
1. **haltungsbereich:** Der Plan umfasst die oben umrissenen Flächen
 2. **Art der baulichen Nutzung:** Allgem. Wohngebiet gem. § 4 BauN-Verordn.
 3. **Überbauere Grundstückfläche:** In den nicht überbaubaren Grundflächen aller Art nicht gestattet.
 4. **Grundstücksgrenze:** Die Grundstücksgrenze des Wohngebietes ist mit 100 qm vorgeschrieben.
 5. **Nachbarverträglichkeit:** Dieser Bebauungsplan ist ausschließlich für textliche Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

- C. Begründung**
1. Ein Erfordernis zur Erstellung eines Pflichtnutzungsplanes liegt nicht vor. In Kindenheim ist im Gegensatz mit geringer Wohnbevölkerungsdichte.
 2. Die Gemeinde hat bisher mit 1 Bebauungsplan insgesamt 27 Bauplätze erschlossen, welche inzwischen zu 60% bebaut sind. Die Erstellung des vorliegenden Planes ist erforderlich, um den traditionellen Bauverhalten gerecht zu werden. Das Planungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 54 ha, davon Erweiterungsfäche 1,4 ha.
 3. Bis zur Erstellung der gemeinsamen Kanalisation müssen sämtliche Hausabwasser- und Fäkalabwasser in wasserleichten vorverschüttungsfähigen Gruben (DN 425) ohne Ab- und Überlauf mit einer Sicherheit von 20 cm gesammelt und nach Bedarf ohne Beteiligung Dritter ausgeführt werden. Die Gruben sind ausschließlich zu 100% als eine Verbindung des 20 cm und des Grundwassers ausgebildet zu sein.
 4. Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom) sind zum Teil vorhanden. Der Entwurfsplan der Gemeinde liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor.
 5. Gesamtkosten für durch die Erschließung des Bauplatzes anfallenden Aufwendungen: ... 300.000,00 DM
 Der Kostenanteil für Gemeinde ist in § 4 der Erschließungskostenverordnung vom 31.10.1952 mit 33 1/3 % festgelegt. ... 100.000,00 DM
 6. Zur Ordnung der Grund und Boden ist noch eine Neuvermessung gemäß d. Bebauungsplans erforderlich.
 7. Mit der Veröffentlichung des Bebauungsplans soll sofort begonnen werden.

Kinderheim, den 10. April 1964
 Der Bürgermeister

grünstadt, im märz 1964

Anlegungs- und Bekanntmachungsvermerk
 I. Der Änderungs- und Erweiterungsbau I zum Teilbebauungsplan "Neugasse" der Gemeinde Kindenheim wurde mit textlichen Festsetzungen und Begründung vom 20.8.1964 bis 4.9.1964 öffentlich ausgestellt.
 II. Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes sowie Zeit und Ort der Auslegung wurden am 25.8.1964 öffentlich bekanntgemacht.

Frankenthal, den 18.9.1964
 Landrätin

der bebauungsplan hat in der zeit vom 20.4.1964 bis 20.5.1964 aufgelegt
 bedenken und anregungen sind ... eingegangen

kindenheim, den 21. mai 1964
 der bürgermeister